Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Sprachspiegel : Zweimonatsschrift**

Band (Jahr): **7 (1951)**

Heft 10

PDF erstellt am: **01.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Sprachspiegel

Mitteilungen des Deutschschweizerischen Sprachvereins

Weinmonat 1951 7. Jahrg. Nr. 10

35. Jahrgang der „Mitteilungen"

Von den modalen Hilfsverben im Deutschen

Von A. Debrunner

(Schluß)

38. Einfacher ist die Geschichte von „sollen". Die älteste germanische Bedeutung ist „schuldig sein", und zwar eine Geldsumme: gotisch Luk. 16, 5 hvan filu skalt fraujin meinamma? und so noch Luther: „Wie vil solt du meinem herren?" Sollen mit Infinitiv: „Ein Tun schuldig sein", d. h. „dazu verpflichtet sein"; so ebenfalls schon Wulfila: Luk. 17, 10 thatei skuldedum taujan, gatawidedum = „Was wir zu tun verpflichtet waren, haben wir getan." Nun gibt es aber manchmal Meinungsverschiedenheiten über Schulden oder Verpflichtungen; die Behauptung einer Verpflichtung ist manchmal nicht ein allgemein anerkannter Tatbestand, sondern zunächst nur die Meinung des Sprechers: „Du bist verpflichtet, es zu tun" heißt soviel als: „Ich bin der Ansicht, daß du verpflichtet bist, und demgemäß verlange ich, daß du es tust"; also: „du schuldest, es zu tun" wird zu: „ich will, daß du es tust", „er schuldet, zu gehen" zu „ich will, daß er gehe"; das Sollen wird zur Abhängigkeit von einem fremden Willen. So ist denn „du sollst es wissen" = „ich will, daß du es weißt; ich will es dir zu wissen tun" nicht mehr wie einst: „du bist verpflichtet, es zu wissen" (dafür sagen wir jetzt: „du mußt es wissen"). Wenn aber der Sprecher mit seinem eigenen Willen zurückhält oder ihn nur mit Einschränkung oder bedingt meint, so wird aus dem Wollen ein (ehrliches oder unehrliches) Zugeben („konzessive" Bedeutung): „es soll wahr sein" (andere sagen